

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Mai 2019

Nr. 2019/815

Horriwil: Erschliessungsplan Bergacker mit integriertem Teil Genereller Entwässerungsplanung (GEP) und Teil Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Bergacker mit integriertem Teil Genereller Entwässerungsplanung (GEP) und Teil Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die betroffenen GB-Nrn. 1251 und 1252 liegen im südwestlichen Siedlungsgebiet Bergacker der Einwohnergemeinde Horriwil. Für die Erschliessung der GB-Nrn. 1251 und 1252 ist im Erschliessungsplan die Ergänzung einer öffentlichen Stichstrasse ab der Rainstrasse vorgesehen. Beidseits der Stichstrasse werden neue Baulinien im Abstand von 4.00 m definiert. Im GEP und GWP (Situation 1:200, Plan-Nr. 4020-33-1A, vom 26.06.2018) werden entsprechend die Abwasser- und Wasserleitungen ergänzt.

Dem vorliegenden Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Der Gemeinderat beschloss den Erschliessungsplan Bergacker mit integriertem Teil-GEP und Teil-GWP am 4. Dezember 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Januar 2019 bis zum 10. Februar 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan Bergacker mit integriertem Teil-GEP und Teil-GWP der Einwohnergemeinde Horriwil wird genehmigt.
- 3.2 Dem Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Horriwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/VS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, Abt. Wasser (bic, Sch) mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil, mit 1 gen. Plan (später), mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

spi planer und ingenieure ag, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde
Horriwil: Genehmigung Erschliessungsplan Bergacker mit integriertem Teil Genereller
Entwässerungsplanung [GEP] und Teil Genereller Wasserversorgungsplanung [GWP])